

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Sb. 41.1.2 gegen DZU
Verein für sauberes Wasser e.V.
z. Hd. Herrn Bernhard J. Keller
Riesen 9
86989 Steingaden

Gesundheitsamt

Gebäude E11
Eisenkramergasse 11
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:
Herr Dr. Günther
Zimmer Nr.: 205
Tel.: (0881) 681-1630
Fax: (0881) 681-2699
s.guenther@
lra-wm.bayern.de

**Wasserrecht; Trinkwasserverordnung;
Öffentliche Wasserversorgung Riesen, Gemeinde Steingaden
Trübungsmessungen**

Weilheim i. OB,
18.07.2019

Anlage: 1 Kostenrechnung

Unser Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben)
Sb.41.1.2

Sehr geehrter Herr Keller,
sehr geehrter Herr Schütte,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Trübungsmessungen, Vorlage der Messergebnisse
1. Der Verein für sauberes Wasser e.V. wird verpflichtet, ab dem Jahresbeginn 2020 in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Juli (siehe Hinweis Nr. 1 am Ende des Bescheides) in Zusammenarbeit mit einem hydrogeologischen Büro und in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim einmal (bezogen auf die Verpflichtung) kontinuierliche Trübungsmessungen des Rohwassers über die gesamte vorstehende Messperiode beim zentralen Wasserwerk Riesen durchzuführen.

Telefonvermittlung:
(0881) 681-0

E-Mail:
poststelle@
lra-wm.bayern.de

Internet:
www.weilheim-
schongau.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag
08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag
14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag
14:00 - 18:00 Uhr
sowie nach
Vereinbarung



Postanschrift:
Postfach 1353
82360 Weilheim

Bankverbindungen:
Sparkasse Oberland
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32
BIC: BYLADEM1WHM

Sparkasse Oberland
IBAN: DE53 7035 1030 0000 0003 56
BIC: BYLADEM1WHM

- Die Trübungsmessung ist mit einem automatisch funktionierenden Trübungsmessgerät (z.B. der Firma Sigrist) durchzuführen (eine Wasserentnahme ist nicht erforderlich).
 - Die Trübungswerte sind in FNU oder NTU-Einheiten (s. auch Hinweis Nr. 2 am Ende des Bescheides) zu messen; die Messgenauigkeit muss im Bereich zwischen 0,05 bis mindestens 10 FNU/NTU liegen.
 - Die Messungen müssen kontinuierlich, d.h. mindestens in Abständen von 10 Minuten erfolgen, aufgezeichnet werden sowie anschließend als Ganglelinie dargestellt werden.
 - In der Grafik sind auch die Niederschlagsdaten der nächstgelegenen Wetterstation im betreffenden Zeitraum grafisch darzustellen.
2. Die Messergebnisse der Trübungsmessungen (einschließlich Grafik) sind dem Landratsamt Weilheim-Schongau, Abteilung Gesundheitsamt, spätestens 10 Tage nach Abschluss der Messungen, d.h. spätestens am 11.08.2020 vorzulegen.
- II. Für den Fall, dass der Verein für sauberes Wasser e.V. den Verpflichtungen unter den vorstehenden Ziffern nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form nachkommt wird für die Ziffer I. 1. ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,00 €, für die Ziffer I. 2. ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht, in dieser Höhe auch festgesetzt und ohne weitere Mahnung fällig und beigetrieben.
- III. Der Sofortvollzug vorstehender Ziffern I. und II. gilt kraft Gesetzes.
Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung für Ziffer I. angeordnet.
- IV. Der Verein für sauberes Wasser e.V. hat als Veranlasser die Kosten dieses Bescheids zu tragen.
Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € festgesetzt.
Für die Zustellung des Bescheides sind Auslagen in Höhe von 8,22 € zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Verein für sauberes Wasser e.V. (im Folgenden: Verein) ist Unternehmer bzw. Inhaber der zentralen Trinkwasserversorgungsanlage (zentrales Wasserwerk) Riesen. Bei dieser Anlage handelt es sich um eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, über die der Ortsteil Riesen der Gemeinde Steingaden mit Trink- und Brauchwasser versorgt wird.

Der Verein versorgt – eigenen Angaben zufolge – aktuell 100 Menschen und 500 Tiere.

Für die Quelfassung existiert momentan kein effektiver rechtlicher Schutz – weder zivilrechtlich noch öffentlich-rechtlich.

Bereits mit Beschluss des Landratsamtes Schongau vom 18.11.1954 wurde der Molkereigenossenschaft Riesen die Erlaubnis erteilt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 862 der Gemarkung Lauterbach Grundwasser zu fördern (Höchstmenge 1,5 Liter/Sekunde). Schon damals wurde die Errichtung einer Schutzzone zur Bedingung gemacht. Mit Beschluss vom 22.09.1955 wurde diese Bedingung nur nochmals modifiziert.

Im Jahr 2006 wurde von der GeoUmweltTeam GmbH (nachfolgend: GUT GmbH) ein Konzept zur Sicherung der gegenständlichen Wassergewinnungsanlage sowie ein Vorschlag zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (nachfolgend: WSG) erstellt. Ein öffentlich-rechtliches WSG wurde bisher nicht ausgewiesen. Die vom Verein pauschal behaupteten zivilrechtlichen Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern wurden uns bisher trotz Aufforderung nicht vorgelegt. Auch im anhängigen gerichtlichen Verfahren wurden wiederum nur geschwärzte und nicht unterschriebene Mustervereinbarungen vorgelegt. Bei einem Vor-Ort-Termin in Riesen wurde von den Vertretern des Vereins außerdem zum ersten Mal bestätigt, dass es die seit Jahren angeführten Wasserschutzvereinbarungen mit den betroffenen Landwirten in schriftlicher Form nicht gibt.

Anders als vom Verein vielmals suggeriert, konnten in der Vergangenheit durchaus schädliche Verunreinigungen im relevanten Umfang gemessen werden. Die ursächlichen Risikofaktoren hierfür ließen sich wegen des massiven aber unberechtigten Widerstands des Vereins nicht ermitteln. Aufgrund der Lage und der Bauart der Quelle liegt insbesondere ein Oberflächenwassereintritt nahe.

Dem Landratsamt Weilheim-Schongau liegen amtliche Probenergebnisse vor, in denen das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (nachfolgend: LGL) die Beeinflussung des Rohwassers durch Oberflächenwasser aufgrund einer mangelhaften Bodenfilterwirkung nachweist. Der Tiefe der Wasserfassung nach ist die Deckschicht über der Quelle maximal 3,0 bis 3,5 m mächtig. Gemäß der technischen Regel des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt W101 (Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete Teil 1, Schutzgebiete für Grundwasser, Juni 2006) dürfen bei der Bemessung von engeren Schutz-zonen die obersten 4 m sicherheitshalber nicht berücksichtigt werden.

Die Messergebnisse des Gesundheitsamtes für die Quelle zeigen ebenso eine Reihe von Grenzüberschreitungen der biologischen Parameter sowohl für E.coli und coliforme Keime als auch für den Parameter Flexibacter als weiteren Indikator eines Oberflächenwassereinflusses.

Es ist daher von prekären hydrogeologischen Verhältnissen auszugehen. Die vom Verein angeführte – aber nicht in Betrieb befindliche – Ultrafiltrationsanlage ist nach dem Stand der Technik per se kein zugelassenes Wasseraufbereitungsverfahren und ändert damit nichts an der Unzulänglichkeit der Quelle.

Die doppelte Verrohrung des Baches ist keine Garantie dafür, dass kein Eintrag in das Rohwasser erfolgt. Die Verrohrung erfolgt nur im unmittelbaren Fassungsgebiet der Quelle, davor und danach fließt der Bach in einem natürlichen Gewässerbett. Da sich der Einzugsbereich der Quelle nicht auf den Fassungsbereich beschränkt, ist ein Oberflächenwassereintrag durch den Bach nicht von vorneherein ausgeschlossen.

Von der GUT GmbH wurde im Konzept zur Sicherung der Wassergewinnungsanlage Riesen (Bericht vom 18.08.2008) empfohlen, den Riesener Bach auf die gesamte Länge des Quellstrombereiches mit KG oder PE-Rohren dicht zu verrohren, wobei die Verrohrung in den Grundablass des Riesener Sees einbinden sollte. Diese Maßnahme wurde nie ausgeführt und dürfte aus naturschutzfachlicher Sicht kaum genehmigungsfähig sein.

Für das vom Verein oft angeführte hermetisch abgeschlossene Artesische System bleibt er jeden Nachweis schuldig. Ein vom Verein selbst gestellter Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis vom 25./30.11.2004 spricht nur von einer leichten Artesischen Spannung am untersten Punkt der 3,5 m tiefen Quellschachtung. Deswegen kann insgesamt nicht von einem Artesischen System gesprochen werden, da dafür der Druckspiegel über das Geländeniveau ansteigen müsste. Diese Umstände sprechen gegen das Vorhandensein einer dichten Sperrschicht, die jeglichen Einfluss von Oberflächenwasser ausschließen könnte, da dafür ein Artesisches System erheblich ausgeprägter sein müsste.

Wie dargestellt, erfolgt die Quellschachtung des Rohwassers über den bereits erwähnten 3,5 m tiefen Quellschacht. Der Schacht ist aus Betonringen hergestellt und die Sohle ist ausgeschottert. An der Brunnensohle befindet sich eine Pumpe, die das Wasser an die Oberfläche befördert. Diese Brunnenringe sind aber nicht vollständig dicht, sondern auf ihrem Weg zur Oberfläche tritt Wasser ein. Dies ist bauartbedingt auch nicht anders möglich; eine vollständige Dichtigkeit wird nur bei der Ausführungsart mittels eines Sperrrohrs erreicht (z.B. bei Bohrbrunnen, mit Erschließung eines tiefliegenden Grundwasserstockwerks). Dabei handelt es sich anders als vorliegend nicht um ein offenes System, sondern das Wasser ist auf seinem gesamten Weg nach oben verrohrt. Durch die Undichtigkeit der vorliegenden Brunnenringe kann wiederum Oberflächenwasser in das geförderte Grundwasser gelangen.

Das von einer öffentlichen Wasserversorgung genutzte und mittels einer Wasserschutzgebietsverordnung zu schützende Grundwasservorkommen muss die Kriterien der Schutzfähigkeit, Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit erfüllen. Die Schutzfähigkeit wäre u.a. dann nicht gegeben, wenn innerhalb des hygienisch relevanten Brunnenumfeldes, d.h. innerhalb der durch die 50 Tage Linie bestimmten Schutzzone II (= engere Schutzzone) ein direkter und schneller Oberflächenwassereintrag erfolgt (z.B. durch Bachwasserinfiltration). Damit ist immer die Gefahr verbunden,

dass gesundheitsrelevante Schadstoffe in die Wasserversorgungsanlage gelangen. Unabhängig davon, ob ein derartiges Ereignis erkannt wird (z.B. bei einem Unfall) oder der Schadstoffeintrag diffus und latent erfolgt, besteht für den Wasserversorger im Regelfall keine Reaktionsmöglichkeit mehr, um Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Dies gilt insbesondere für Wasserversorger, die nur auf eine Gewinnungsmöglichkeit zurückgreifen können, wie z.B. der Wasserversorgungsverein Riesen. Gemäß der Veröffentlichung der Regierung von Oberbayern vom März 2016, „Wasserversorgungsbilanz Oberbayern“ werden diese Wasserversorgungsanlagen hinsichtlich ihrer Versorgungssicherheit als „stark eingeschränkt“ beurteilt.

Der direkt am Quellschacht vorbei führende Bach stellt allein schon aufgrund der unmittelbaren Nähe ein Risiko für die Trinkwassergewinnung dar, auch wenn die doppelte Verrohrung und die Deckschichtenverhältnisse vom Wasserversorger und seinem Ingenieurbüro (GUT GmbH) als Argumente angeführt werden, dass es zu keinen negativen Beeinflussungen der Trinkwasserqualität kommen kann. Ob tatsächlich eine ausreichende Untergrundpassage zwischen Riesener Bach und dem nur 5,90 m entfernt gelegenen Brunnenschacht vorliegt, kann bislang nicht zweifelsfrei belegt werden.

Zur Absicherung dieser Annahme sind deshalb kontinuierliche Trübungsmessungen über einen repräsentativen Zeitraum erforderlich.

Ein repräsentativer Zeitraum ist dann gegeben, wenn in dieser Zeit eine bei uns übliche Witterung hinsichtlich der Niederschlags- und Abflussverhältnisse abgebildet wird, d.h. mit längeren Regenereignissen, Gewitterschauern, Trockenphasen, ggf. auch Schneeschmelze. Als repräsentativer Zeitraum wird deshalb die Zeit ab der Schneeschmelze (Ende Februar) bis in den Sommer mit Gewitterschauern (Juni/Juli) gesehen, also etwa 4 Monate. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wurde daher für den Beobachtungszeitraum die Zeit vom 15.02. bis zum 31.07. vorgeschlagen.

Nach Ziffer I. des Bescheides müssen die kontinuierlichen Trübungsmessungen in der Zeit von 15.02.2020 bis einschließlich 31.07.2020 vorgenommen werden. Sollte der Verein dieser Pflicht nicht stichtagsgemäß und/oder vollständig nachkommen, dann verschiebt sich die Verpflichtung auf den entsprechenden Zeitraum des nächsten Jahres. Er wird von dieser dynamisierten Pflicht erst frei, wenn er die kontinuierlichen Trübungsmessungen einmal anordnungsgemäß durchgeführt hat.

Kontinuierliche Trübungsmessungen während dieses Zeitraums lassen ein aussagekräftiges und verwertbares Ergebnis erwarten. Sollten die repräsentativen Witterungsereignisse bereits zu einem früheren Zeitpunkt, d.h. vor dem 31.07. eingetreten sein und ist der Verein bis dahin seiner Verpflichtung vollständig nachgekommen, kann der Messzeitraum auch verkürzt werden. Über eine derartige Verkürzung kann allerdings vom Verein nicht selbstständig entschieden werden. Hierzu ist ein vorheriger Antrag des Vereins beim Gesundheitsamt, das für seine Entscheidung das Wasserwirtschaftsamt einbindet, erforderlich. Eine Verkürzung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

Bei der Trübung im allgemeinen Sinn handelt es sich um einen subjektiven optischen Eindruck. Sie bedeutet die Verminderung der Sichtweite in einem transparenten Medium durch Streustrahlung und Absorption, die von optischen dichteren Einlagerungen, z.B. Partikeln verursacht wird.

Die Trübung ist eine alltägliche Erscheinung, die mit Attributen wie: schlecht durchsichtig, kontrastvermindernd, seitlich leuchtend, farbgebend usw. beschrieben wird.

Verantwortlich für diese Effekte ist das optische Phänomen der Lichtstreuung. Enthält ein flüssiges oder gasförmiges Trägermedium fremde Substanzen, so können diese entweder gelöst sein oder als suspendierte Teilchen auftreten. Die kleinsten Teilchen im Falle der Lösung sind Moleküle (oder Ionen) und im Falle der Suspension Partikel (meist Millionen von Molekülen).

Ungelöste Stoffe im Wasser wie z.B. Schlamm, Mikroben, Algen oder andere Partikel absorbieren und streuen zunehmend durchfallendes Licht. Mit zunehmender Partikelzahl nimmt der Trübungsgrad auch für das Auge zu.

Die Messung der Trübung ist somit ein wichtiger Parameter zur Qualitätsbeurteilung von Flüssigkeiten und somit auch von Wasser, im Speziellen von Trinkwasser. Bei der Qualitätsüberwachung von Trinkwasser ist der Messwert der „Trübung“ neben anderen ein sehr aussagekräftiger Parameter. Gerade in Fällen, wo ein Einfluss von Oberflächenwasser oder oberflächennahem (Grund-)Wasser nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, liefert der Parameter „Trübung“ wichtige Hinweise. Werden im Grund- bzw. Trinkwasser erhöhte Werte nachgewiesen, bedeutet das in den meisten Fällen, dass ein Oberflächeneinfluss vorliegt: Infolge eines nahe liegenden Gewässers oder eines geländenahen Grundwasserstockwerkes können bei geringer Filter- und Reinigungswirkung von Grundwasserdeckschichten Feinteilchen in den Grundwasserleiter eingetragen werden. Dies erfolgt bevorzugt bei starken Niederschlägen, Schneeschmelze und damit verbundener hoher Bodensättigung. Mit den Partikeln, die die Trübung verursachen, können auch Keime und Bakterien ins Grundwasser gelangen.

Der Nachweis einer echten, von der Oberfläche her verursachten Trübung, die sich im Regelfall durch einen raschen Trübungsanstieg und einem langsamen, über mehrere Tage andauernden Rückgang auszeichnet, hat in der Wasseraufbereitung die Konsequenz, dass eine Desinfektion mit UV Licht nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand möglich ist. Dies begründet sich damit, dass sich Keime und Bakterien an die Trübungsteilchen anhaften können bzw. eingeschlossen werden und dann ggf. vom UV Licht nicht mehr abgetötet werden. Insofern ist auch hinsichtlich der Planung einer Aufbereitung/Desinfektion die Kenntnis des Trübungsverhaltens des gewonnenen Grundwassers unverzichtbar.

Mit den Ergebnissen einer Trübungsmessung über einen repräsentativen Zeitraum kann ein sehr guter Rückschluss erfolgen, ob und mit welcher zeitlichen Verzögerung durch Oberflächenwasser, Niederschlag oder Schneeschmelze Einwirkungen auf das Grundwasser auftreten.

Die Begleitung der Trübungsmessungen durch bakteriologische Beprobungen, Niederschlagsaufzeichnungen und Abflussmessungen des Riesener Baches sind für die Interpretation des Trübungsverlaufes sehr hilfreich.

Dem Antragsteller scheint die Notwendigkeit von Trübungsmessungen sehr wohl bewusst zu sein. Anders ist es sonst nicht zu erklären, dass er bei der GUT GmbH selbst Trübungsmessungen durchführen ließ. Die Messergebnisse sind jedoch nichtssagend, da die Messungen lediglich über einen ganz kurzen und nicht repräsentativen Zeitraum von ca. 5 Wochen (18.01. bis 21.02.2019) erfolgten und die Messgeräte am 21.02.2019 bei zunehmender Schneeschmelze und Überflutungssituation außer Betrieb genommen wurden.

Nach Recherchen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim ist bei den angeordneten Messungen mit halbjährlichen Kosten von 6.000,00 € bis 7.000,00 € (netto) zu rechnen. Das heißt für den angeordneten Zeitraum würden ungefähr Kosten in Höhe von 4.500,00 € anfallen.

Bereits mit Bescheid vom 15.01.2019 hat das Landratsamt die gleiche Anordnung (dort Ziffer II.2) zu den Stichtagen 18.03.2019 und 30.06.2019 getroffen. Durch den mittlerweile erfolgten Zeitablauf hat sich dieser Verwaltungsakt vollständig erledigt (vgl. Art. 43 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Daher wird die Anordnung nochmal neu erlassen.

II.

1. Das Landratsamt Weilheim-Schongau, Gesundheitsamt, ist zum Erlass dieses Bescheides/dieser Anordnung sachlich und örtlich zuständig (§ 20 Trinkwasserverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Rechtsgrundlage dieses Bescheides ist § 20 Abs. 1 Nr. 2 Trinkwasserverordnung. Danach kann das Gesundheitsamt anordnen, dass der Unternehmer oder der sonstige Inhaber einer Wasserversorgungsanlage, wenn es unter der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist, bestimmte Untersuchungen nach bestimmten Untersuchungsverfahren und außerhalb der regelmäßigen Untersuchungen durchführen zu lassen haben.

Tragendes Grundprinzip der gesamten Trinkwasserverordnung ist der Besorgnisgrundsatz. Dieser ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Trinkwasserverordnung durch die Formulierung, dass eine Gesundheitsgefährdung „nicht zu besorgen“ sein darf. Hierdurch kommt der Präventionsgedanke des Infektionsschutzes zum Ausdruck.

Der Besorgnisgrundsatz bedeutet, dass eine gewisse Wahrscheinlichkeit geradezu ausgeräumt sein muss. Das „nicht zu besorgen“ ist also dahin zu deuten, dass keine auch noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit besteht, was darauf hinaus läuft, dass es nach menschlicher Erfahrung unwahrscheinlich sein muss. Aus der Formulierung „künftigen Verunreinigungen vorzubeugen“ (§ 20 Abs. 1 Nr. 5 Trinkwasserverordnung) ergibt sich, dass auch rein präventive Maßnahmen zulässig sind.

Unter Anwendung der Grundsätze sind die Voraussetzungen der Rechtsgrundlage zwanglos erfüllt. Die Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit und zur Sicherstellung der einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers machen die angeordneten vierteljährlichen kontinuierlichen Trübungsmessungen erforderlich. Dies ergibt sich aus einer Reihe von Indizien, die (zumindest) einen durch Tatsachen erhärteten Verdacht für eine Schädigung der benannten Schutzgüter ergeben:

Eine das geförderte Trinkwasser vor Umwelteinflüssen schützende Deckschicht ist nicht im relevanten Umfang vorhanden. Nach der technischen Regel des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) Arbeitsblatt W101 (Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete Teil 1, Schutzgebiete für Grundwasser,

Juni 2006) dürfen bei der Bemessung von engeren Schutzzonen die obersten 4 m sicherheitshalber nicht berücksichtigt werden; hier ist die Deckschicht nur maximal 3,5 m mächtig.

Die amtlichen Prüfungsergebnisse des LGL und des Gesundheitsamtes haben bereits das Überschreiten von biologischen Parametern festgestellt. Bemerkenswert ist, dass die gefundenen Parameter E.coli, coliforme Keime und Felxibacter allesamt Indikatoren für einen Oberflächenwassereinfluss sind. Die tatsächliche Situation der Quelle von damals zu heute liegt unverändert vor. Daher ist die Verrohrung des Bachlaufes und das (angebliche) artesische System nachgewiesenermaßen kein ausreichender Schutz vor Oberflächenwasser. Der undichte Quellschacht bietet einen weiteren Risikofaktor für einen Oberflächenwassereintritt. Besonders prekär macht die Situation, dass bei einer Verunreinigung durch einen bekannten Störer wegen des fehlenden rechtlichen Schutzes nicht einmal eine effektive Handhabe bestehen würde.

Die Messungen, der Zeitpunkt und die Ausführungsweise wurden vom Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorgeschlagen, um eine mögliche Kontamination der gegenständlichen Quelle mit Oberflächenwasser abzuklären. Wie bereits unter I. ausgeführt, deuten erhöhte Trübungswerte im Grund- bzw. Trinkwasser auf einen Oberflächenwassereinfluss hin: Infolge eines nahe liegenden Gewässers oder eines geländenahen Grundwasserstockwerkes können bei geringer Filter- und Reinigungswirkung von Grundwasserdeckschichten Feinteilchen in den Grundwasserleiter eingetragen werden und mit diesen Partikeln auch Keime und Bakterien in das Grundwasser gelangen. Die Festlegung des Zeitraums für die Trübungsmessungen erfolgt repräsentativ für das gesamte Jahr unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Witterungsperioden. Das Wasserwirtschaftsamt und seinen Auskünften kommt dabei ein besonderes Gewicht zu, da es als Fachbehörde mit einer Vielzahl von derartigen Fällen befasst ist und daher über eine fundierte Expertise verfügt.

Nach alledem sind die kontinuierlichen Trübungsmessungen als präventive Gefahrerforschungsmaßnahme erforderlich und alleine schon wegen dem Besorgnisgrundsatz geboten.

Die Anordnung zur Vorlage der Messergebnisse (Ziff. 1.2.) folgt als Annexkompetenz aus der Rechtsgrundlage. Die zehn Tage nach Abschluss der Messungen geben dem Verein ausreichend Zeit, da es schließlich nur um Aufzeichnungen ohne jegliche fachliche Wertung geht, die bereits mit dem Ende des Messzeitraumes vollständig vorliegen.

2. Die Anordnung erfolgt unter pflichtgemäßer Ermessensausübung.

Insbesondere ist sie verhältnismäßig. Legitimes Ziel ist die Abklärung der einwandfreien Qualität des geförderten Trinkwassers durch eine kontinuierliche Beobachtung der Trübung, was Rückschlüsse auf einen möglichen Oberflächenwassereinfluss zulässt. Die Anordnung ist geeignet und erforderlich dieses Ziel zu erreichen, da für mildere und gleich effektive Maßnahmen nichts ersichtlich ist. Die angeordneten Trübungsmessungen als präventives Mittel zur Gefahrerforschung sind weit weniger einschneidend als etwa Anordnungen zur Aufbereitung oder Behandlung des Rohwassers.

Sie ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Auf der einen Seite stehen die rein finanziellen Interessen des Vereins. Auf der anderen Seite steht das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz) als überragend wichtiges Allgemeingut, das mit unserer Anordnung geschützt werden soll. Die Durchführung der Trübungsmessungen birgt für den Verein – bis auf den Kostenaspekt – keine wesentlichen Nachteile. Im Gegenteil: Auch für ihn ist es von Vorteil, wenn die Oberflächenwasserbeeinflussung durch Trübungsmessungen profund abgeklärt wird. Obendrein ist sich der Verein der Notwendigkeit von Trübungsmessungen sogar selbst bewusst, da er derartige Messungen Anfang des Jahres 2019 in Auftrag gegeben hat und auch durchführen ließ. Durch den übereilten Abbau der Messeinrichtungen sind diese Ergebnisse jedoch nicht aussagekräftig. Im Gegensatz dazu würde ein Unterlassen der Messungen und eine damit unerkannte Möglichkeit der Verunreinigung der Quelle mit Oberflächenwasser im Eintrittsfall erhebliche und schwerwiegende Schädigungen der menschlichen Gesundheit nach sich ziehen. Dieser „worst case“ würde insbesondere die körperlich Schwachen mit einem eingeschränkten Immunsystem besonders schwer treffen. Im Ergebnis überwiegt daher das Schutzgut der menschlichen Gesundheit die monetären Interessen des Vereins bei Weitem. Hinsichtlich des mit der Anordnung verbundenen Arbeits- und Kostenaufwands kommt hinzu, dass der Verein diese letztlich auf seine Mitglieder – zu deren Schutz die Maßnahme ja u.a. durchgeführt werden soll – abwälzen kann. Bei geschätzten Kosten in Höhe von ca. 4.500,00 € und einer Versorgungsreichweite von 100 Menschen und 500 Tieren halten sich die Kosten für den Einzelnen in Grenzen. Es handelt sich um eine Investition in die Zukunft, die sich im Laufe der Zeit amortisieren wird. Die eingeräumte Verkürzungsmöglichkeit (Seite 5 des Bescheides) sorgt dafür, dass die kontinuierlichen Trübungsmessungen auch nur solange vorgenommen werden, wie dies fachlich notwendig ist. Dies würde obendrein im Eintrittsfall auch mit einem Kostenvorteil verbunden sein.

3. Der Sofortvollzug für die Ziffer I. der Anordnung ergibt sich aus § 39 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz.

Deshalb erfolgt die nachfolgende Begründung der sofortigen Vollziehung nur höchst vorsorglich. Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung); ein Abwarten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache ist nicht verantwortbar. Es geht hier um das einwandfreie Funktionieren der öffentlichen Trinkwasserversorgung als unabdingbaren Teil der menschlichen Daseinsvorsorge. Allein aus der Tatsache, dass in der Vergangenheit keine (bekannte) Kontamination durch Oberflächenwasser erfolgte, kann nicht geschlossen werden, dass dies auch in der Zukunft so bleibt. Im Gegenteil: Mit einem weiteren Zeitfortschritt steigt sogar die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Schaden an überragend wichtigen Gemeingütern (Leib und Leben) durch eine bisher möglicherweise unerkannte latente Gefahr. Die Stichtagsbindung verschärft diesen Zustand weiter, da nach dem Verstreichen immer auf das nächste Jahr gewartet werden muss. In diesem Zusammenhang ist uns der Ausnahmecharakter einer solchen Anordnung wohl bewusst.

Die Androhung des Zwangsgeldes ist nach Art. 21a Bayerisches Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetz ebenfalls kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

4. Das Zwangsgeld dieses Bescheides stützt sich auf Art. 31, Art. 36 des Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetzes. Die nach den jeweiligen Verpflichtungen differenzierte Höhe des Zwangsgeldes ist geeignet, erforderlich und angemessen, um einen Verein von dieser Größenordnung zur Einhaltung der Anordnung anzuhalten.
5. Nur der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass der Bescheid vom 15.01.2019 im Übrigen im vollem Umfang aufrecht erhalten bleibt.
6. **Begründung der Kostenentscheidung**
Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 6 Abs. 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 in der neuesten Fassung i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV/0. 1.23 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.
In Anlehnung an Tarif Nr. 8.IV/0 1.23, in der für Anordnungen nach Art. 58 Abs. 1 Satz 2 BayWG ein Gebührenrahmen zwischen 50 EUR und 7500 EUR vorgegeben ist, wurde für diesen Bescheid eine Gebühr in Höhe von 200 EUR festgesetzt. Der Gebühr wurde lediglich der Verwaltungsaufwand für diesen Bescheid zugrunde gelegt.
Die Auslagen sind durch die Postzustellung entstanden und werden nach Art. 10 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese(n) Bescheid/Anordnung können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides/dieser Anordnung beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 0543, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese(n) Bescheid/Anordnung beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Klage gegen die Nummern I und II dieser Anordnung hat wegen der kraft Gesetzes gegebenen sofortigen Vollziehung **keine** aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München - Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage beantragt werden.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Günther
Medizinaldirektor



Hinweis:

1.

Sollten die repräsentativen Witterungsereignisse bereits zu einem früheren Zeitpunkt, d.h. vor dem 31.07. eingetreten sein, kann der Messzeitraum auch verkürzt werden. Eine Verkürzung ist ggf. vom Verein schriftlich beim Gesundheitsamt zu beantragen und nur nach schriftlicher Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

2.

FNU – Formazine Nephelometric Units – Streulichtmessung gemäß den Vorschriften der Norm ISO 7027

NTU – Nephelometric Turbidity Unit – Messung bei 90° gemäß den Vorschriften der USA

Die Messwerte werden in der Regel alle 10 Minuten in einem Datenlogger aufgezeichnet. Der aufgezeichnete Messwert ist ein Mittelwert über die Messwerte der letzten 10 Minuten.